

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Haushalts- und Finanzausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8595 -**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

**Berichtersteller:** Herr Abgeordneter Emde

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 117. Sitzung vom 14. September 2023 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 26. September 2023, in seiner 72. Sitzung am 29. September 2023, in seiner 73. Sitzung am 17. Oktober 2023, in seiner 74. Sitzung am 20. Oktober 2023, in seiner 75. Sitzung am 24. Oktober 2023, in seiner 76. Sitzung am 26. Oktober 2023, in seiner 78. Sitzung am 1. Dezember 2023 und in seiner 79. Sitzung am 14. Dezember 2023 beraten.

Die Beratungen erfolgten jeweils gemeinsam mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2024 (Drucksache 7/8591). In der 76. Sitzung am 26. Oktober 2023, in der 78. Sitzung am 1. Dezember 2023 und in der 79. Sitzung am 14. Dezember 2023 erfolgte die Beratung zudem gemeinsam mit dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 für den Freistaat Thüringen (Drucksache 7/8827) und mit dem Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes (Drucksache 7/8828).

In der mündlichen Anhörung in der 75. Sitzung am 24. Oktober 2023 bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. und den Thüringischen Landkreistag e.V. die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Im Rahmen eines ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahrens (2. Anhörungsrunde) hinsichtlich der Beratungen zum Landeshaushalt 2024 und zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. und

den Thüringischen Landkreistag e.V. die Möglichkeit, zu dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU in der Vorlage 7/5837 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen eines weiteren ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahrens (4. Anhörungsrunde) hinsichtlich der Beratungen zum Landeshaushalt 2024 und zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes besteht für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. und den Thüringischen Landkreistag e.V. die Möglichkeit, bis zum 15. Dezember 2023 zu dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU in der Vorlage 7/5955 Stellung zu nehmen.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Der Titel des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**"Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden"**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 1 erhält folgende Bezeichnung:

**"Artikel 1  
Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes"**

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 22 b erhält folgende Fassung:

'§ 22 b  
Sonderlastenausgleich für Belastungen  
der Kur- und Erholungsorte

(1) Gemeinden, die

1. als Kurorte nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Kurortgesetzes (ThürKOG) vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung zum 1. Januar des Finanzausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 ThürKOG oder
  2. als Erholungsorte nach § 1 Abs. 2 ThürKOG zum 1. Januar des Finanzausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 8 ThürKOG
- berechtigt sind, erhalten Finanzausweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen.

(2) Die Mittel sind zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres fällig. Die im Landeshaushalt eingestellten Mittel werden in Höhe von fünf Millionen Euro zu gleichen Teilen an Gemeinden geleistet, die aufgrund der Berechtigung zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 ThürKOG Kur- oder Erholungsort nach § 1 ThürKOG sind, wobei Gemeinden doppelt berücksichtigt werden, solange auf ihrem Gemeindegebiet sowohl mindestens ein Kurort als auch mindestens ein Erholungsort nach § 2 ThürKOG staatlich anerkannt ist. Weitere elf Millionen Euro werden

1. zu zwei Dritteln nach der Anzahl der Übernachtungen in den Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung des vorangegangenen Jahres und
2. zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Stand 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Verzeichnis der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder  
jeweils im Gebiet des Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG oder des Erholungsortes nach § 1 Abs. 2 ThürKOG geleistet.

(3) Der Inhaber oder der Leiter eines Beherbergungsbetriebes im Sinne des § 3 BeherbStatG im Gebiet eines Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG oder eines Erholungsortes nach § 1 Abs. 2 ThürKOG sind verpflichtet, zur Berechnung der Zuweisung nach Absatz 1 die Zahl der Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Jahres im Kur- oder Erholungsort bis zum 31. März des Finanzausgleichsjahres an die jeweilige Gemeinde zu melden. Die Gemeinde übermittelt die Übernachtungszahlen für die Berechnung der Verteilung nach Absatz 2 unverzüglich auf dem Dienstweg an das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium."

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

**"Artikel 2  
Änderung des Thüringer Gesetzes  
zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden**

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678, 680), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 wird die Angabe '2023' durch die Angabe '2024' ersetzt.
  - bb) In Absatz 3 wird die Angabe '2021' durch die Angabe '2022' ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe '2023' durch die Angabe '2024' ersetzt."

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und erhält folgende Bezeichnung:

**"Artikel 3  
Inkrafttreten"**

Emde  
Vorsitzender